

SATZUNG DER GEMEINDE BENTWISCH

ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 3 FÜR DAS GEWERBEGEBIET WESTLICH DER GOORSTORFER STRASSE

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2008 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3, betreffend Baufeld 14 begrenzt durch die Feldstraße im Nordwesten, die Straße Am Soll im Nordosten, die Neue Bartelsdorfer Straße im Südosten und die Hansestraße im Südwesten, bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen:

Satzung der Gemeinde Bentwisch

Landkreis Bad Doberan

über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3

betreffend Baufeld 14

begrenzt durch die Feldstraße im Nordwesten, die Straße Am Soll im Nordosten, die Neue Bartelsdorfer Straße im Südosten und die Hansestraße im Südwesten

TEIL B: TEXT

Der Bebauungsplan Nr. 3 wird im Teil B (Text) wie folgt geändert:

Die textliche Festsetzung Nr. 1 zur Art der baulichen Nutzung entfällt.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

entfallende Festsetzung:

1. Im Baufeld 14 des Gewerbegebietes sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO abweichend von § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe unzulässig. Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke sind abweichend von § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeindevertretung hat am 26.06.2008 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
2. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung hat in der Zeit vom 26.09.2008 bis zum 27.10.2008 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Anwendung des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom 11.09.2008 bis zum 26.09.2008 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 in Anwendung des § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 09.09.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 11.12.2008 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
5. Die 2. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus dem Text (Teil B), wurde am 11.12.2008 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2008 gebilligt.
6. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Bentwisch, 16.12.2008



Schwaß
Bürgermeister

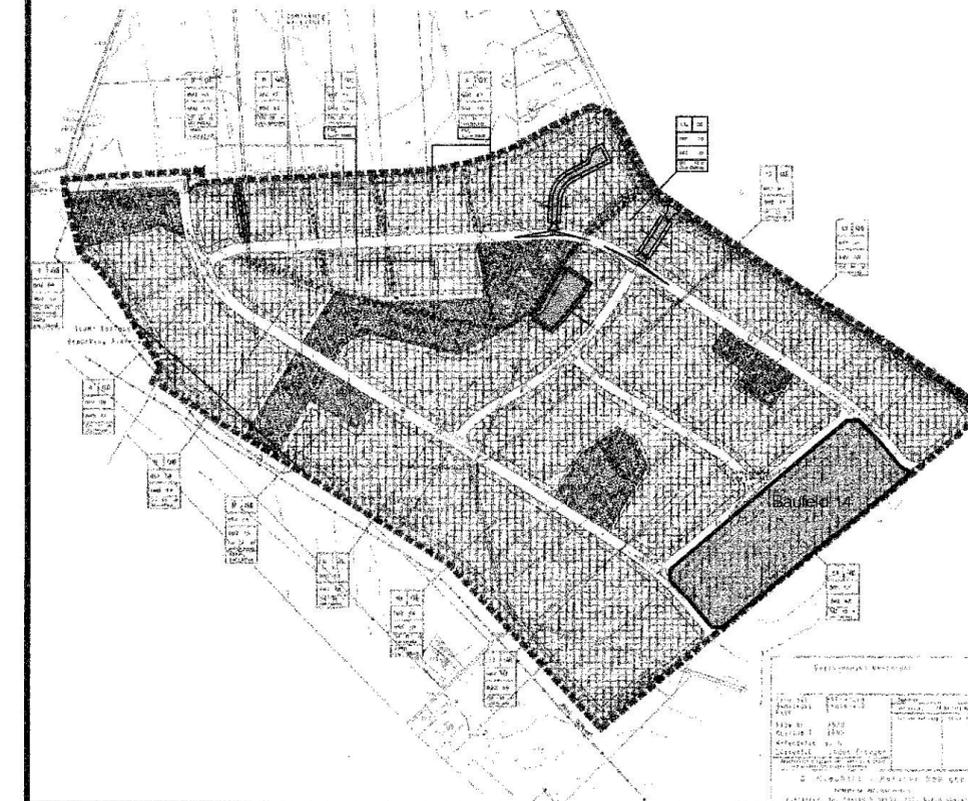
7. Der Beschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 05.01.2009 bis zum 20.01.2009 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 19.02.2009 in Kraft getreten.

Bentwisch, 20.02.2009



Schwaß
Bürgermeister

Planzeichnung in der Fassung der 1. Änderung



Bentwisch, 11.12.2008



Schwaß
Bürgermeister

Dipl.-Ing. Reinhard Böhm Architekt für Stadtplanung, AKMV 2014-95-1-d

bsd • Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 41 • Fax (0381) 377 06 59

